

§. 11. Vorstehendes Regulativ tritt in dem Vorort Develgöme am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verkündung in Kraft, und wird mit den gleichen Tagen das Regulativ, betr. die Erhebung einer $\frac{1}{2}$ % Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiet der Stadt Altona vom 28. October 1885 aufgehoben.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 $\mathcal{M}$. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costümirten Ball eine solche von 24 bis 50 $\mathcal{M}$. von dem veranstaltenden Wirth zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 $\mathcal{M}$. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergnügungen (Maskeraden, costimirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirth, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergnügungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen:

Für das Reinigen eines jeden, ruffischen Schornsteins oder Juges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht 25 $\mathcal{J}$
geht der Zug durch zwei Stockwerke 30 „
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke 40 „

Für das Reinigen eines befriedigten Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 30 „
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 50 „
im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 60 „
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 „

Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in befriedigte Schornsteine zu führen, je 10 „
für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen 90 $\mathcal{J}$

a) bei einer Höhe von 12 Metern 1 „ 20 „
b) bei einer Höhe von 14 Metern 1 „ 50 „
c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1 „ 50 „

Keller und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Juges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{J}$. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuzugung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 $\mathcal{M}$ 40 $\mathcal{J}$ erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Wirthern ein Anderes festgesetzt ist.

Rechtsbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Rechtsbezirke eingetheilt:

1. Rechtsbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soff, Langeft. 61
2. „ 4., 5., 6., 15. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmeister, Bei der Friedensstraße 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphst. 63
4. „ 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. Otto, gr. Bergst. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadttheile Develgöme und Othmarschen, Schornsteinfeger E. v. Hein, Fischer's Allee 20
7. „ 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahnsfeld, Schornsteinfeger J. G. Gebhardt, Trescow-Allee 12
8. „ 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Hübn, Eimsbüttelerstraße 47.

Beisprecher gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Omnibus nach Barmstedt (Fiedlering), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Heint. Jürgens. Ab Barmstedt 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens. Fahrpreis 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{J}$.

Hamburg-Altonaer Centralbahn. Größt 1878. 2 $\frac{1}{2}$ Minuten-Betrieb. Die Wagen fahren von Morgens 6 Uhr 9 Min. bis Abends 11 Uhr 28 Min. von den Endstationen in Ottenen und von Morgens 7 Uhr bis Nachts 12 Uhr 22 Min. ab Hamburg-Borgfelde, Mittelweg.

In der Richtung nach Hamburg-Borgfelde haben alle Wagen an der Seite und den Perrons weiße Schilder.

1) **Bergstrahlen-Linie:** Von Station Fischer's Allee über Papenstraße, Bismarckstraße, vorüber an dem Hauptbahnhof Altona, durch die gr. Bergstraße, H. Bergstraße, Rathhausmarkt-Altona, Neuburg, Robiethor;

2) **Königsstrahlen-Linie:** Von Station Friedenschenplatz durch die Bahnsfelderstraße, bei dem neuen Verwaltungsgebäude vorbei, durch die Königsstraße, über Rathhausmarkt-Altona, Neuburg, Robiethor;

von dort fahren alle Wagen über St. Pauli, durch's Millerthor, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengeiststraße, Rüdigerstraße, gr. Burchard, gr. Johannisstraße (Börse), Rathhausmarkt, Kathausst., Steinstraße, Schweinemarkt, Berliner u. Klosterthor-Bahnhof, Altonaer Markt, Reichenbörcherhof, Bei dem Strohhof, bis Mittelweg-Borgfelde (Endstation), den Mittelweg dagegen über den Grasfelder, Erlenbörcherstraße, Großneumarkt u. Neuen Steinweg nehmend. — Von Altona fahren die Wagen der Bergstrahlen-Linie (grüne Schilder) die gr. Bergstraße aufwärts durch die gr. Weststraße, Marktstraße (Hauptbahnhof), Lohweg und Amoldstraße zur Endstation Fischer's Allee (nicht an der Elbschanze). Die Wagen der Königsstrahlen-Linie (rothe Schilder) durchfahren Reichenstraße, Grund, über Rathhausmarkt, Königsstraße, Bahnhofstraße, Lohwegstraße (Hauptbahnhof), Am Jelde, gr. und H. Mainstraße zur Endstation Friedenschenplatz. Fahrpreis für die ganze Strecke 10 $\mathcal{J}$.

Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

1) **Hohenzollernring-Altona-Landungsbrücken-Barmstedt.** 10 Minuten-Betrieb, ab Hohenzollernring von Morg. 7 Uhr 5 Min. bis Abends 11 Uhr 35 Min.; ab Barmstedt (Markt) von Morg. 6 Uhr 35 Min. bis Abends 10 Uhr 25 Min. Ferner von den Landungsbrücken Abends 12 Uhr 6 Min. und 12 Uhr 16 $\frac{1}{2}$ Min. bis Barmstedt, Markt. Die Wagen dieser Linie fahren vom Hohenzollernring durch die Flottbeker Chaussee, Klopffodstraße, Palmallee, Breitestraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Paulsplatz, Antonistraße, Ostentstraße, Johannist., Rüdigerstraße, gr. Burchard, gr. Johannisstraße, Kathausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glodengießerwall, Ernst Marktstraße, Langereihe in St. Georg, Barckstraße, Buchstraße, Mundsburgerdamm, Hamburgerstraße bis am Markt in Barmstedt. — Die Linie zerfällt in folgende 6 Theilstrecken: 1. Hohenzollernring-Klopffodstraße (Ottenener Kirche); 2. Gde. großer Burchard und Rüdigerstraße bezw. Kathausmarkt; 3. Pavillon Ernst Marktstraße; 4. Mundsburgerbrücke; 5. Richardstraße; 6. Barmstedt, am Markt. — Fahrpreise: 1-2 Theilstrecken 10 $\mathcal{J}$, 3-4 Theilstrecken 15 $\mathcal{J}$, 5-6 Theilstrecken 20 $\mathcal{J}$.

2) **Hohenzollernring-Ottenen-Altona-St. Pauli-Gilbed.** Die Wagen fahren ab Hohenzollernring von Morg. 7 Uhr bis Abends 11 Uhr 40 Min. alle 10 Min., ab Klopffodstraße (einschließlich der ab Hohenzollernring fahrenden Wagen) von Morg. 7 Uhr 6 Min. bis Abends 11 Uhr 46 Min. alle 5 Min., ferner ab St. Pauli, Langereihe von Abends 12 Uhr 2 $\frac{1}{2}$ Min. bis Nachts 12 Uhr 52 $\frac{1}{2}$ Min. alle 10 Min. bis Barmstedt (Bahnhof Wendemuth); ab Gilbed (Gde. Richardst. bis Klopffodst.), von Morg. 6 Uhr 35 Min. bis Abends 11 Uhr 15 Min. alle 5 Minuten; bis Hohenzollernring von Morg. 6 Uhr 35 Min. bis Abends 10 Uhr 45 Min. alle 10 Min.; bis St. Pauli Langereihe von Abends 11 Uhr 20 Min. bis 12 Uhr 10 Min. alle 10 Min. Die Linie ist in 5 Theilstrecken zerlegt: Richardst. — Alfredstraße — Ernst Marktstraße (Pavillon) — Rathhausmarkt bezw. Rüdigerstraße, Gde. Grasfelder — Klopffodstraße — Hohenzollernring. Fahrpreis für 1-2 Theilstrecken 10 $\mathcal{J}$, für 3-4 Theilstrecken 15 $\mathcal{J}$, für 5 Theilstrecken 20 $\mathcal{J}$. Die Wagen fahren von der Flottbeker Chaussee bezw. von der Klopffodstraße über Palmallee, Breitestraße, Langereihe, Kathausmarkt, durch das Robiethor nach Gilbed, und von Gilbed durch das Robiethor über Rathhausmarkt, gr. Prinzenstraße, gr. Mühlenstraße, Palmallee nach Klopffodstraße bezw. Hohenzollernring.

3) **Othmarschen-Hohenzollernring.** Die Wagen dieser noch mit Pferden betriebenen Linie fahren ab Othmarschen „Am Teich“ von Morgens 7 Uhr 12 Min. bis Abends 11 Uhr 32 Min. alle 20 Minuten, und ab Hohenzollernring von Morgens 6 Uhr 56 Min. bis Abends 11 Uhr 16 Min. alle 20 Minuten.

Die Linie zerfällt in folgende 2 Theilstrecken: 1. Ottenen Klopffodstraße-Hohenzollernring; 2. Hohenzollernring-Othmarschen (Endstation beim Teich). Fahrpreis 10 $\mathcal{J}$ die ganze Tour. An Sonn- und Festtagen fahren je nach Bedarf Extrawagen.

Hamburg-Altonaer Tramway-Gesellschaft. Betriebs-Bureau: große Gärtnerstraße 102. Hfr. 98 (Altona).

1) **Altonaer Ringbahn** (ungefährdetes Licht). Elektrischer Betrieb; von der Endstation Belle-Alliance durch die Hamburgerstraße, Allee, Bahnhofst., Palmallee, Breitest., Hochst., Langst., Rathhausmarkt, Neuburg, gr. Freiheit, Am Brunnenhof, Brunnenhofst., Verdenst., H. Gärtnerst., Juliusstraße, Schulterblatt, Amandast. Altonaerstraße (Hamburg) und umgekehrt von der Altonaer bezw. Amandast. über Schulterblatt, Juliusstraße, Adolphstraße, H. Freiheit, Grund, Rathhausmarkt, gr. Prinzenstraße, gr. Mühlenstraße, Palmallee, Bahnhofstraße, Allee, Hamburgerstraße; 5 Minuten-Betrieb. Fahrpreis: 10 $\mathcal{J}$.

2) Linie Holstenbahnhof-Millernthor-Rödingsmarkt (weiße Schilder, weißes Licht). Elektrischer Betrieb; 10 Minuten-Betrieb. Fahrpreis: 10 $\mathcal{J}$.

3) Linie Rödingsmarkt-Hoheluft [via Gärtnerstraße] (gelbe Schilder, gelbes Licht). Elektrischer Betrieb; alle 6 Minuten in beiden Richtungen. Fahrpreis: Für die ganze Strecke 10 $\mathcal{J}$.

4) Linie Rödingsmarkt-Marktplatz-Eimsbüttel (blaue Schilder, blaues Licht). Elektrischer Betrieb; 5 Minuten-Betrieb. Fahrpreis: Für die ganze Strecke 10 $\mathcal{J}$.

5) Linie Belle-Alliance-Strake-Hafenst. (grüne Schilder, grünes Licht). Elektrischer Betrieb; 10 Minuten-Betrieb. Fahrpreis: 10 $\mathcal{J}$.

6) Linie Rödingsmarkt-Bahrenfeld (rothe Schilder, rothes Licht). Elektrischer Betrieb; 10 Minuten-Betrieb. Fahrpreis: 10 $\mathcal{J}$.

Auf den Linien 3 und 4 ergibt sich zwischen Rödingsmarkt und Eppendorferweg ein 3 Minuten-Betrieb.

Es werden Schüler-Couponbücher à 5 $\mathcal{J}$ pro Coupon für alle Linien, und Abonnement-Karten à 80 $\mathcal{M}$ pro Jahr, 60 pro $\frac{3}{4}$, 45 pro $\frac{1}{2}$, 25 pro $\frac{1}{4}$ Jahr für die Eimsbütteler Linien ausgegeben.

Droschken-Taxe, Altonaer. (Die Taxe gilt für eine und zwei Personen.)

Zeilsfahrten.

A. In den Stadtbezirken Altona-Ottenfen, Hamburg (innerhalb der früheren Wälle), dem Grasbrook und den Vorstädten St. Pauli und St. Georg. für $\frac{1}{2}$ Stunde 1 50

B. Außerhalb dieser Bezirke $\frac{1}{2}$ " 1 20
" 1 " 1 80

Für jede Person über 2 sind pr. $\frac{1}{2}$ Stunde 15 $\mathcal{J}$, pr. ganze Stunde 30 $\mathcal{J}$ mehr zu entrichten. 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Eine angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

Tourenfahrten.

Für eine Fahrt in der Stadt 75
" nach Hamburg (innerhalb der früheren Wälle) von Altona 1 20
" " " St. Georg u. dem Berliner Bahnhof " Ottenfen 1 80
" " " Altona 1 80
" " " St. Pauli Ottenfen 2 10
" " " Altona 90
" " " Ottenfen 1 20

Für eine Fahrt nach dem Grasbrook (Boulevard Bahnhof, Kaiser- und Sandthor-Quai) von Altona 1 80
" Ottenfen 2 10

Von Altona nach dem Vorort Bahrenfeld 1 80
" dem botanischen und zoologischen Garten 1 20
" Eimsbüttel 1 50
" Eppendorf 2 40
" St. Nikolai 2 40
" dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof 1 80
" der Hoheluft 2 40
" dem neuen Altonaer Friedhof 1 20
" Langenfelde 1 50
" Riehlstedt 3 —
" dem Vorort Ohlmsdorf und Ritzger's Wirthshaus 1 50
" dem Stadtbezirk Ottenfen 90
" Riehlstedt und Harvesbüttel 1 80
" dem Rothbaum 1 80
" dem Schulberge (oberh. Döbelgünne) 1 20
" Teufelsbrücke 2 10

Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 $\mathcal{J}$, sonst 30 $\mathcal{J}$ mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Für Gepäck ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 $\mathcal{J}$, für kleineres Reisegepäck (Rucksack, Kutschkoffer u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 $\mathcal{J}$, für jedes Stück mehr 8 $\mathcal{J}$. Die einfache Taxe gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Taxe bezahlt. — Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizeiamte (Königsstraße 149) anzubringen.

Sollenführer-Taxe, Altonaer.

Von der neuen Anfahrt:

1) nach den Schlangels, für jede Person 10
2) " der Dampfbrücke 15
3) " dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person 45
4) " dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person 75
ad 3 und 4, für jede Person mehr 1
5) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 1 20
für jede Person mehr 30

Von der Dampfbrücke:

6) nach den Schlangels, für jede Person 10
7) " der neuen Anfahrt, für eine Person 23
8) " der neuen Elbbrücke, für eine Person 23
ad 7 und 8 für jede Person mehr 15
9) " dem Strom hinaus, dem Fährhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5.

Von dem Fischmarkt:

10) nach den Schlangels, für jede Person 10
11) " der Dampfbrücke, für eine Person 23

12) nach der neuen Anfahrt, " " " 45
13) " d. Fährhaus, St. Pauli, " " " 60
ad 11, 12, 13, für jede Person mehr 15
14) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 90
für jede Person mehr 30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{J}$, für jede Person mehr 15 $\mathcal{J}$. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{J}$) zu bezahlen. Der Sollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsort zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Sollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 $\mathcal{J}$ und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Droschke genommen werden, wie denn überhaupt der Sollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seefiste 30 $\mathcal{J}$, b) für einen Koffer 30 $\mathcal{J}$, c) für Bettzeug und andere Sachen 15 $\mathcal{J}$. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfläche, Kutschkoffer u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventoren mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfbrücke in Altona. Es ist zu bezahlen für mit den Dampfbrücken ankommandes und abgehendes Reisegepäck, wenn solches durch die städtischen Kofferträger vom Landungsplatze an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht wird:

1. für einen nicht tragbaren Koffer 20 $\mathcal{J}$
2. für einen tragbaren Koffer 15 "
3. für einen Kutschkoffer und für sonstiges kleines Reisegepäck... 10 "
Trag- oder Fuhrlohn für den Weitertransport vom Reisegepäck und Tragkoffer aller Art durch die städtischen Kofferträger nach Uebereinkunft.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Kutschkoffer 30 $\mathcal{J}$
2) für einen kleinen Kutschkoffer, eine Kutschkoffer und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 "
3) wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Koffer besteht 15 $\mathcal{J}$
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Mietpreis f. Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 $\mathcal{M}$.

Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:

Nach: 10 mm | 13 mm | 20 mm | 25 mm | 30 mm | 40 mm | 50 mm
halbj. Miethe: 2 $\mathcal{M}$ 40 | 2 $\mathcal{M}$ 60 | 3 $\mathcal{M}$ | 4 $\mathcal{M}$ 20 | 6 $\mathcal{M}$ | 7 $\mathcal{M}$ 20 | 8 $\mathcal{M}$ 40

Altona-Ottenfener Laternen-Kalender.

		Abends	Morgens			Abends	Morgens
Januar	1.—10.	4 ⁴⁵	7 ³⁰	August	1.—9.	9 ¹⁵	2 ³⁰
	11.—20.	5	7 ³⁰	"	10.—18.	8 ⁴⁵	3 ¹⁵
	21.—31.	5 ¹⁵	7 ¹⁵	"	19.—25.	8 ³⁰	3 ⁴⁵
Februar	1.—10.	5 ⁴⁵	6 ⁴⁵	"	26.—31.	8 ¹⁵	4
	11.—20.	6 ¹⁵	6 ³⁰	September	1.—7.	8	4 ¹⁵
	21.—28.	6 ³⁰	6	"	8.—15.	7 ³⁰	4 ⁴⁵
März	1.—10.	6 ⁴⁵	5 ⁴⁵	"	16.—23.	7 ¹⁵	5
	11.—20.	7	5 ³⁰	"	24.—30.	7	5
	21.—31.	7 ¹⁵	5	Oktober	1.—7.	6 ⁴⁰	5 ³⁰
April	1.—17.	7 ⁴⁵	4 ¹⁵	"	8.—15.	6 ¹⁵	5 ³⁰
	18.—23.	8 ¹⁵	3 ³⁰	"	16.—23.	5 ⁴⁵	6
	24.—30.	8 ⁴⁵	3 ¹⁵	"	24.—31.	5 ³⁰	6 ¹⁵
Mai	1.—4.	8 ⁴⁵	3	November	1.—10.	5 ¹⁵	6 ³⁰
	5.—20.	9 ¹⁵	2 ³⁰	"	11.—20.	5	6 ³⁰
	21.—31.	9 ⁴⁵	2	"	21.—30.	4 ⁴⁵	7
Juni	1.—30.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵	December	1.—21.	4 ³⁰	7 ⁴⁵
Juli	1.—21.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵	"	22.—31.	4 ³⁰	7 ³⁰
	22.—31.	9 ¹⁵	2 ¹⁵				

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Grell's Packsfahrt. Fsp. Hamburg, Amt I, 5580. Täglich zweimalige Beförderung zwischen Altona, Hamburg mit allen Vororten und Wandsbek. Annahmestellen: 3. F. Appenroth, Königl. 263; R. C. Heimann, gr. Prinzenst. 1; G. H. Schrader, Bahrenfelderst. 128.

Hamburg-Altonaer Packwagen durch den Fuhrmann A. Tobler, H. Freiheit 9.

Hamburg-Altonaer Packwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Gaul, Ungerst. 17, I., fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Bohnenst. 23, K.

Hamburg-Altona-Ottenfener Packwagen durch den Fuhrmann H. Hübnert, Lucienst. 7, I. — Annahmestellen: gr. Bergst. 89 bei M. C. Feldt; gr. Gärtnerst. 69, K.; Palmallee 32, K.

Hamburg-Altona-Bahrenfelder Packwagen, Fuhrmann G. C. Kruse. Annahmestellen: Palmallee 32, K., Bei der Kirche 3 und Rathhausmarkt 12.

H. Lich, Flotbeter Chaussee 7. Täglich Fuhrgelegenheit nach Holm, Wedel, Schulau und Uetersen.

Joh. Lange, Humboldtstr. 13. Annahmestelle: Bahnhofsber. 274. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Quais.

Altona-Wandsbeker Padetwagen, Fuhrleute: Dager und G. Wilten, fährt täglich. — Annahmestellen: Rathausmarkt 12, H. Elbs-straße 19, K. und bei der Kirche 3.

Plantenese Padetwagen, G. Rasmus, täglich Morgens von 9^{1/2}—10^{1/2} Uhr, Palmallee 22 und 22, K., dann Flotbeter Chaussee 7.

J. G. Bauer, Palmallee 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Plantenese, Holm, Wedel, Schulan.

Kug. Tanager Wm., Palmallee 32, K. Tägliche Padetbeförderung nach Nienstedten, Dödenhuden und Plantenese durch die Fuhrleute W. Benz und G. Runt.

J. J. Dohrn, bei der Kirche 3. Tägliche Fahr-Gelegenheit nach Nienstedten, Plantenese, Wedel, Othmarschen, Groß- und Klein-Flotbeter. Gebr. Heins, gr. Bergstr. 133. Wochenwagen nach und von Elms-horn durch die Fuhrleute Krohn und Kulper; Anfuhr am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfuhr nachm. 3 Uhr an denselben Tagen. — Fuhrleute Wischmann und Giffmann, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags 3 Uhr nach Nienstedten. — Nach Uetersen: Fuhrleute Höper und Meißner, Dienstag und Freitag Nachmittags. — Nach Stellingsen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Bendt und Willmer. — Nach Quilborn: Dienstag und Freitag Nachmittags durch den Fuhrmann Brammann.

Vereinigte Kofferträger, Altonaer Dampfschiffsbörse, Hpr. 181, (3. Ingehnung). — Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbe'sche Dampfschiffe.

Verschiedene Schiffsgelegenheiten: Bei M. Kienel, Cohrs Nachf., Hpr. 107, gr. Elbst. 26: Fährhaus für Finkenwärder, Altonawärder, Grang und Rutzehude, Verkehr der See- und Elbschiffer.

Bei B. Brand, H. Elbst. 25, Hpr. 221, der Schiffer Herrn. Albers nach Oshenwärder. — Der Schiffer Joh. Maatens nach Ritzenberg und Schiffer Jacob Winter nach Rutzehude.

Bei J. P. Cohrs Wm., Hpr. 295, gr. Elbst. 2—4: Der Schiffer Dietr. Albers nach Oshenwärder täglich mit Flutzeit, Herrn. Bendt nach Ritzehude, und J. Meyer nach Ritzenberg, drei Mal wöchentlich. Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Tägliche Schiffer L. Hofmann nach Moorwärder, Oshenwärder und Rosenweide. Abfahrt Abends 8 Uhr.

Bei J. Ingehnung, Hpr. 181, gr. Elbst. 128: Annahme nach Glückstadt, Isehoer, Helgoland, Padetannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Wm., H. Elbst. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Cug-habener, Elmschörner, Glückstädter, Isehoer, Neuhäuser, Otterndorfer, Marner und Wilsteraner Verkehr.

Bei G. E. Thiesse, Fährhaus, Hpr. 273, gr. Elbst. 104: Dampfschiffs-Fahr-Gelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

d) den Sinn zur Ein

§ 34. Die Ver

zu veröffentlichen. innerhalb der Die kann, ist von der

§ 35. Wird bi stellt, von der offe

selbst, nachdem da erforderlichen Fall übrigen Verhandlu durch Verfügunge

Auszug aus der mit elektrisch

Bestimmung wagen befindlichen

Bremsen dürfen z ziehen an der z verboten.

§ 38. Auf der rechten Seite

§ 39. Das angerauchter Ciga

jenigen Abtheilun Abtheil" bezeichne

§ 40. Es i sprechen.

§ 41. Das i

§ 42. Das

der Fährgräfte zu

§ 43. Das

Bestimmung

darf einen Strafe

als voll bezeichnet

durch das Schild

der Aufforderung

folge zu leisten.

§ 45. Alle

sonstige der Betrieb

H. A. Arens, D

italien. Lad-

Artikel für i

fabrik Wint

Hpr. 1169, f

Andrews, M. P

Barick, Mar, B

Palmallee 7.

Behrens, G. G

Behrens & Sals

Hpr. 933, 2

Berner, C. W

Börse, W

Hamburg: i

Ben, Heinr., gen

gr. Gärner

Blüchsen, F. A

Bluch, Gustav

Bruchhoff, C.

gr. Bergstr. 1

Gords, S. F. J.

Dante, F. G. F

Deinen, J. G. F

Dörries, C. T

Fabrik, Al. A

blatt 149, D

Dyckerhoff, W.

Rehnt, 35, i

Eckmann & S

Bahnhof

haber und G

Ellerbrod, B. i

Fischer, Conrad

Formann, T. E

Freitag, G. Wm.

J. G. F. T

u. d. Frnd, Augu

Götte, Ober-Po

Anzahl.	Verzeichnis der Altonaer See-Schiffe.		Größe (Tragfähigkeit)		N heder.	Capitaine.
			Cubimeter Netto.	Brit. Reg.-Tons Netto.		
1	Alwine & Mora	Bejahn-Gwer	96,3	33,30	Fajc, Jacob, Stade	Der Rheder
2	Elisabeth	Reichter	540,3	190,31	Handelsgesellsch. F. G. Mathies & Co., Hamburg	Jahn, J.
3	Louise	Bejahn-Gwer	87,5	30,50	Schmidt, Heinr., Freiburg a. G.	Der Rheder
4	Riagara	Barl.	1959,3	691,50	Peters, Jacob (Corr.)	Loff, W.
5	Elbe	Schr.-Dampfschiff	190,3	67,30	Ribbe, J. (Corr.)	Rewes, G.
6	Guzgaben	Schr.-Dampfschiff	188,7	66,60	Barfels, D. jun. (Corr.), Cuzhaven	Boldt, J.
7	Hamburg	Schr.-Dampfschiff	199,3	70,35	Ribbe, J. (Corr.)	Eggerstedt, G.
8	Aster	Schr.-Dampfschiff	199,3	70,35	Ribbe, J. (Corr.)	Winter, G.
9	Altona	Schr.-Dampfschiff	189,3	66,35	Ribbe, J. (Corr.)	Linde, D.
10	Wilhelm	Gaffel-Schooner	351,5	124,30	Johns, F. G. W.	Grüben, Chr.
11	Margaretha Gacelle	Bejahn-Gwer	65,3	24,31	Raunde, J. G.	Der Rheder
12	Christine und Dora	Bejahn-Gwer	59,1	20,37	Janßen, Gint.	Der Rheder
13	Ora et Labora	Logger	142,7	50,38	A.-G. Altonaer Heringsfischerei-Gesellsch. "Elbe"	Müller, Ferd.
14	Nordsee	Schr.-Dampfschiff	92,0	32,47	Ribbe, J. (Corr.)	Heinrich, W.
15	Dr. Gieje	Schr.-Dampfschiff	91,6	32,35	Ribbe, J. (Corr.)	Thies, G.
16	Finkenwerder	Logger	204,4	72,17	A.-G. Altonaer Heringsfischerei-Gesellsch. "Elbe"	Wriede, S.
17	Altona	Rutter	196,0	69,17	do.	Bull, Simon
18	Bahnenfied	Logger	218,6	77,17	do.	Meyer, G.
19	Christine	Gwer	337,3	119,08	Johns, F. G. W.	Bösch, Heinr.
20	Aurora	Gwer	118,3	41,30	Thode, J. R., Büdelsdorf	Der Rheder

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkserei und zur Bereitung von Rindstößen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Röhrenfabriken, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röhren-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellleichten, Firnisfabriken, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmleiten, Dachpappen- und Dachziegel-Fabriken, Leins-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochenbrennen, Knochen-Rösthöfen und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talg-Schmelzen, Schlachtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Boudettien- und Düngepulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

I. Antrag des Unternehmers.
§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuch, oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Ganges seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von ver-eideten Feldmessern oder Baubeamteten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unter-nehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamteten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bezeugen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

Spr. 181,
erlebe sich

es Nachf.,
emwärt.

n. Albers
berg und

c. Schiffer
n. Bendi

schentlich,
dann nach

hine nach
ionen der

ler, Sug-
ernborfer,

Dampf-

ne.

die Be-
g, sowie

Betriebs-
t und der

re die ge-
seiner Ge-

u wählen-
ts auf die

von ver-
gen Zeich-

stern und
nd Rivelle-

em Unter-

haben zu
innern ist

ständigen
e Ausbäu-

n. Diese
finden sich

Wege zu

e Behörde

gegenstand

af welchem

Eagen bei

ringen; un-

tionen in

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Neuerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend die Straßeneisenbahnen mit elektrischem Betrieb in Altona, vom 27. November 1895.

Bestimmungen über die Fahrgäste. § 37. Die an den Motorwagen befindlichen Ausgänge und Weicherungen, sowie die Regulatorien, Bremsen dürfen von den Fahrgästen nicht berührt werden. Ebenso ist das Ziehen an der zur Verbindungsstange bezw. Contactrolle führenden Leine verboten.

§ 38. Auf der Straße, d. h. außerhalb der Endstation, darf nur an der rechten Seite des Perrons der Wagen ein- und aussteigen werden.

§ 39. Das Tabakrauchen, sowie das Mitbringen glühender oder angezündeter Cigaretten und dergleichen ist nur auf den Perrons und in denjenigen Abtheilungen der Wagen gestattet, die ausdrücklich als „Rauch-Abtheilung“ bezeichnet sind.

§ 40. Es ist verboten, während der Fahrt mit dem Wagenführer zu sprechen.

§ 41. Das Musizieren, Lärmen und Singen ist den Fahrgästen unterlag.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Perronverschlüsse ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum. § 44. Niemand darf einen Straßeneisenbahnwagen besteigen, welcher durch das Schild „besetzt“ als voll bezeichnet ist. Falls sich der Wagen überfüllen sollte, bevor derselbe durch das Schild als besetzt angezeigt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingte Folge zu leisten.

§ 45. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz

und sonstigen Gegenständen auf das Planum der Bahn, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgelände oder näher als einen halben Meter von demselben und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweich-Vorrichtungen, das Berühren der an der Contactstange befestigten Schur und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 46. Beim Geköhen der Alarm-Signale hat sich das Publicum von der Bahn fernzuhalten. Alle Fuhrwerke und Reiter haben den entgegenkommenden oder nachfolgenden Wagen der Straßeneisenbahn vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnhälfte noch ein genügender Raum frei bleibt und der Straßeneisenbahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann. Das Ausweichen muß, wenn dies möglich ist, nach rechts geschehen. Auf denjenigen Strecken, welche mit zwei nebeneinander liegenden, abwechselnd zu benutzenden Geleisen versehen sind*, ist auf dem jeweilig dem Betriebe entzogenen Geleise das Halten mit Lastwagen zum Zweck des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Leichenwagen zum Zweck der Aufnahme von Leichen an solchen Stellen gestattet, wo die betreffenden Fuhrwerke zwischen dem Trottoir und dem Bahngelände keinen genügenden Raum finden. In allen Fällen ist das Beladen und Entladen der Lastwagen möglichst zu beschleunigen.

§ 47. Das Befahren des Bahnkörpers mit Lastfuhrwerk ist verboten, sobald und soweit der Fahrdamm neben dem Bahnkörper frei ist.

§ 48. Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

Polizeiliche Beaufichtigung und Strafbestimmungen.

§ 49. Unternehmer und Betriebs-Personal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Anordnungen der Polizeibeamten, polizeilichen Vorladungen u. unbedingte Folge zu leisten.

§ 50. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach Geleisbestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 51. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Altona, den 27. November 1895. Das Polizei-Amt.

* § 1 Absatz 4 der Genehmigungsurkunde des k. k. Reichs-Rathes für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Altona vom 7. October 1895 (Amtsblatt S. 405): Auf der Straße in der großen Bergstraße zwischen der kleinen Bergstraße und der Reichenstraße, sowie in der kleinen Bergstraße ist statt des vorgezeichneten ein doppeltes Bahngelände anzulegen, welches in der Weite abwechselnd zu benutzen ist, daß in den Stunden von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags das eine Geleise und in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts das andere Geleise von den elektrischen Bahnwagen befahren wird.

Verspätete Altonaer Adressen pro 1899.

H. A. Arens, Drogerie, Delfarben-Fabrik, Chemikalien, Lack- und Farben-Handlung, technische Artikel für Fabrikanten, Vertreter der Gelatine-Fabrik Winterthur, W.-Gto. Odenjener Bank, Spr. 1163, Hohensich 29, Inh.: H. A. Arens

Andreas, W. Prov.-Steuer-Secret., gr. Bergst. 232, II

Bartels, Max, Registrator beim Generalcommando, Palmstraße 71

Behrens, H., Gastwirtschaft, gr. Bergst. 139

Behrens & Salow, Restaurant „Zum Königsstern“, Spr. 933, Waterloostr. 50, Ede Gimsbühlstr.

Berner, C., Assurance, W.-Gto. Norddeutsche Bank, Börjensst. 25/26, Comtoir: Königl. 1. I., Hamburg; C. Osterst. 46

Ben, Heinrich, chemische Präparate und Conjugatartikel, gr. Garnerst. 96, P.

Bilchofsky, H. B. C., Procurist, H. Gärtnerst. 75, I.

Bluth, Hilfspfarer, H. Gärtnerst. 195, II.

Brandhorst, C., Fettwaren- u. Geflügel-Handlung, gr. Bergst. 13

Cords, H. F. J., Procurist, St. Gärtnerst. 10, III.

Dämke, H. G., Bäckerei und Conditorei, Schulst. 19

Deichs, C. G., privat, Bahnsfelderst. 63, II.

Dörries, C., Tapezierer u. Decorateur, sowie Möbel-Fabrik, W.-Gto. Volksbank in Hamb., Schulterblatt 149, Wohn.: Heimst. 2, I.

Dyckerhoff, Ad., in Firma Dyckerhoff & Neumann, Behnst. 35, z. I. Mai: Bogenst. 2

Eckmann & Schaffhuber, mechan. Schuhfabrik, Bahnsfelderst. 219, H. J. Inh.: Johann Schaffhuber und Hermann Carl Eckmann zu Hamburg

Ellerbrod, B., Friseurin, Mörkenst. 73, H. 7, P.

Fischer, Conrad, Commissionair, gr. Rosenst. 3, III.

Formann, T., Schuhmacher, Palmstraße 130, K.

Freitag, C. Wm., Schießbudenbes., gr. Gärtnerst. 121, I.

— J. H. C., Theater-Director, Dennerst. 9, II.

u. d. Fryd, Auguste, Schneiderin, Bürgerst. 30, H. P.

Götze, Ober-Post-Assistent, Kornst. 33, I.

v. d. Goltz, Graf, Hauptmann im Generalstab, Rainville-Terrasse 7

Grell, Ober-Post-Assistent, Kornst. 12, II.

— J. J. F., Kirchenvorsteher 50

Greve, Chr., pract. Zahnarzt, Sprecht.: Wochentags 9-4, Sonntags 10-12 Uhr, Palmstraße 1, P.

de Groot, F., Cigarrenarbeiter, Bürgerst. 30, H. I.

Hansen, Daniel, Kellerei-Maschinen, Adolphst. 160

Hals, H., beid. Hausmaler Spr. 1322, Königl. 145, I.

H. Hassel & Co., Eisen- und Producten-Handlung, en gros, Gutsb. vor 119, Inh.: Heinrich Friedr. Theodor Hassel in Hamburg u. Christoph Gustav Desterlin

Hedder, R., Kaufmann, Königl. 45

Henningsen, C., Brief- und Circular-Beförderung „Express“, Postst. 33-40

Holtzel, C., Fuhrmann, Weidenst. 92, P.

Jansen, C. Wm., privat, Palmstraße 77, I.

Kahlering, Fr. Wm., Gimsbühlstr. 93, II.

u. Knobelsdorf, Brem.-Agent, Adjut. 18, Cavallerie-Brigade, Mollst. 162, Stadtheil Othmarschen

Knüppel, J., Aug. Schöding's Nachf., Steinkohlen-handlg., Behnst. 4, W.-Gto. H. Mühlenst. 129, P.

Koch-Bergemann, Dr. med., Militair-Arzt, Reventlow-Platz 3

Köpcke, H. A. W., Gastwirth, gr. Mühlenst. 54, I.

Köpcke, Fr., Restaurant „Zur Post“, Spr. 648, gr. Bergst. 242

Krusse, Otto J. H. M., Schneidernst., Juliusst. 28, I.

Krusse, O., Betr.-Secretair, z. I. Mai: Papentst. 43, II.

Kuhlmann, J. C., Schuhmacher, gr. Brunnenst. 110

Leiste, F. C., Betriebs-Secretair, Schillerst. 17, P.

Lippelt, Sergeant u. Corpschreib. Carl-Theodorst. 12, I.

Magnus, H. C., Cigarren-Engros-u. Versandgeschäft, Postst. 15, III.

v. Matweff, A., Hotel „Zum Goldsteinischen Hause“, Weinstraße, sowie Klagen-Depot der Bodegas-Company, Rathhausmarkt 11

Meisner, Dr. med., Corps-Generalarzt, Bureau: Reventlow-Platz 3

Meyer, Postsecretair, Reventlow-Platz 1, II.

— Georg F. C., Eisenbahn-Secretair, Capitain-Rienant a. D., Matjidenst. 7, II.

Mellin, F. W., Schuhmacher, Matjidenst. 46, P.

Misepel, Regierungsrath, Schillerst. 29, I.

Moritz, Heinrich, Detail-Verkauf von Obst, Südfrüchten und Conserven, Beim grünen Jäger 22

Müller, Max, Musiker u. Instrumentenstimmer, Nebennahme von Musikaufträgen, Fischer's Allee 37, P.

Nieße, C. A. C., Electrotechniker, gr. Bergst. 175

Ottensener Dampf-Bierbrauerei, Richd. J. W. Behn, Eingang für Comtoir und Detailverkauf: Bahnsfelderst. 131

Peters, Eisenbau-u. Betr.-Inspector, St. 9, II.

Pohly, Hans, Kaufmann, Wangelst. 37

— Johs., Kaufmann, Wangelst. 87

Raddas, Betriebs-Secretair, Bahnhst. 100, I.

Rother, C. F. A., Polizeisecretair, Bismarckst. 87, I.

Schmarje, J. H. C., Hausmaler, Postst. 16, I., zum 1. Mai: 33, P.

Schröder, Frau Pastor, Postst. 7, II.

Schüler, J., Organist d. Kreuzkirche, Fischer's Allee 44, I.

Schübe, Regierungs-Assessor, Goethest. 10, P.

Seyher, R., Auf- u. Wagenschmied, Mörkenst. 92, H.

Sirbenmard, W. W., Telegraphenmstr. Bismarckst. 8, II.

Siemens, W., Loosie, Develgöme 83

Stahl, C. F. L., Corsetgeschäft, Königl. 228

Thomsen, Post-Assistent, Allee 204, II.

Timm, H., Frucht- u. Gemüsehdlg., Weidenst. 49, K.

Tragisch, Regierungs-Assessor, Bismarckst. 12, I.

Wegner, Carl, St. 20

Wendenburg, Eisenbau- u. Betriebs-Inspector, Turnst. 7, P.

Werndt, Friederike, Wärrerin, Bürgerst. 30, H. P.

Wittmann, W., Blumen-u. Pflanzenhdlg., Allee 195a